

II-663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

8.3.1965

237/A.B.
zu 221/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffl - Perčević auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter und Genossen, betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichtsverwaltung.

-.-.-.-

Der Erlaß des szt. Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten Zahl 902/5a/1945, mit dem "bis zur Verlautbarung einer neuen Studien- und Prüfungsordnung" gegen die Anwendung der reichsdeutschen Vorschriften über das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit gewissen Änderungen "bis auf weiteres keine Einwendungen erhoben" werden, stammt vom 22. Juni 1945. Er war zur Zeit seiner Erlassung keineswegs gesetzwidrig, denn die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Hochschulwesens erfolgte erst durch die Verlautbarung der 16. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung, StGBl.Nr. 75/1945, die am 19. Juli 1945 im Staatsgesetzblatt erfolgte. Ein Studium der Wirtschaftswissenschaften nach Maßgabe dieser Vorschriften ist derzeit noch an der Universität Innsbruck eingerichtet. In der Begründung der Anfrage wird festgestellt, daß dieses Studium einer ausreichenden Rechtsgrundlage entbehrt.

In der ersten der an mich gestellten Fragen wird nach den Rechtsgrundlagen gefragt, deren Fehlen in der Begründung der Anfrage bereits festgestellt wurde. Die Antwort erscheint also bereits in der Begründung der Anfrage enthalten.

Was die zweite Frage betrifft, so weise ich darauf hin, daß zwar keine Rechtsgrundlage für die Regelung des Studiums, wohl aber die anzuwendenden Vorschriften in allen Ausgaben des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Innsbruck verlautbart wurden. Beifügen möchte ich, daß das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage nicht etwa die Ungültigkeit der zurückgelegten Studien und abgelegten Prüfungen bedeutet. Diese würden vielmehr auch im Falle einer Aufhebung der Studievorschrift in ihrer Gültigkeit nicht beeinträchtigt werden, da die Aufhebung einer auf einer mangelhaften Rechtsgrundlage basierenden Vorschrift die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen individuellen Rechtsakte nicht berührt.

- 2 -

237/A.B.
zu 221/J

Weiters möchte ich eindringlich darauf hinweisen, daß sich das Bundesministerium für Unterricht seit mehr als einem Jahrzehnt bemüht, eine einwandfreie rechtliche Grundlage für die Durchführung der Studienreform an den wissenschaftlichen Hochschulen, darunter auch hinsichtlich des Studiums der Wirtschaftswissenschaften, zu schaffen. Diesem Zwecke dient insbesondere auch die Neufassung des Entwurfes eines Hochschulstudiengesetzes, die das Hauptthema der Beratungen des von mir eingesetzten Rates für Hochschulfragen war. Dieses Gremium hat sich bei seiner letzten Tagung vom 29. März bis 1. April 1965 auch mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des soziologischen, sozialwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studiums im Zusammenhang mit der Errichtung einer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz befaßt. Ich beabsichtige, dem Ministerrat in Kürze diesen Gesetzentwurf, der auch eine rechtlich einwandfreie Bereinigung der in der Anfrage angeschnittenen Frage vorsieht, mit dem Antrag um Weiterleitung an die Organe der Bundesgesetzgebung vorzulegen.

- . - . - . - . - . - . -